



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

8. – 19. Mai 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Dienstag, 8. Mai 2023

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-234/21 *Défense Active des Amateurs d'Armes* u.a.

Übergangsregelung für halbautomatische Waffen

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Im Rahmen einer Klage gegen die Reform des belgischen Waffengesetzes äußert der belgische Verfassungsgerichtshof Zweifel an der Gültigkeit einer Bestimmung einer EU-Richtlinie, die mit dieser Reform in das belgische Recht umgesetzt wurde.

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Aufgrund dieser Gesetzesreform wurden 2019 in Belgien verschiedene Arten halbautomatischer Waffen verboten, deren Erwerb und Besitz bis dahin erlaubt war.

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

Waren solche Waffen hingegen vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert worden, waren sie übergangsweise und unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend der Möglichkeit, die die Richtlinienbestimmung den Mitgliedstaaten bot, weiterhin erlaubt.

[Datenschutzhinweis](#)

Die in der Richtlinienbestimmung vorgesehene Übergangsregelung gilt jedoch nicht für die Besitzer von halbautomatischen Waffen, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.

Der belgische Verfassungsgerichtshof ersucht den Gerichtshof, sich zur Gültigkeit der Übergangsregelung zu äußern. Er ist der Ansicht, diese Bestimmung könne mit dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, dem Diskriminierungsverbot, dem Recht auf Eigentum sowie dem Grundsatz des

Vertrauensschutzes kollidieren.

Nachdem bereits am 19. September 2023 eine mündliche Verhandlung vor der Ersten Kammer stattgefunden und Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona am 24. November 2023 seine Schlussanträge vorgelegt hat, hat der Gerichtshof auf Anregung der Ersten Kammer beschlossen, diese Rechtssache der Großen Kammer zuzuweisen.

Heute findet die (erneute) mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 10. Mai 2023

Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-34/21 Ryanair / Kommission (Lufthansa ; COVID-19) und T-87/21 Condor Flugdienst / Kommission (Lufthansa ; COVID-19)

Beihilfe Deutschlands für Lufthansa angesichts der Covid-19-Krise

Mit Beschluss vom 25. Juni 2020 genehmigte die Kommission den geplanten Beitrag Deutschlands zur Rekapitalisierung von Lufthansa in Höhe von 6 Mrd. Euro. Diese Beihilfe sollte Lufthansa bei der Bewältigung der Covid-19-Krise helfen und eine Insolvenz vermeiden (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/1179](#)).

Ryanair und Condor haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen T-34/21

Weitere Informationen T-87/21

Mittwoch, 10. Mai 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-238/21 Ryanair / Kommission (SAS II ; COVID-19)

Beihilfe für SAS angesichts der Covid-19-Krise

Die Europäische Kommission hat einen befristeten Rahmen angenommen, damit die Mitgliedstaaten den in den Beihilfavorschriften vorgesehenen Spielraum in vollem Umfang nutzen können, um die Wirtschaft nach dem Ausbruch des Coronavirus zu unterstützen.

Sie hat den von Dänemark und Schweden geplanten Beitrag von bis zu 1 Mrd. Euro zur Rekapitalisierung der skandinavischen Fluggesellschaft SAS genehmigt. Die Genehmigung erfolgte auf der Grundlage des besagten befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen. Die Maßnahme ist Teil eines größeren Rekapitalisierungspakets, in dessen Rahmen auch eine erhebliche Beteiligung privater Investoren sowie die Umwandlung privater Schuldtitel in Eigenkapital vorgesehen sind.

Ryanair hat gegen diesen Beschluss eine Klage beim Gericht der EU eingereicht, in der sie eine Wettbewerbsverzerrung beanstandet. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Mai 2023

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-156/22 bis C-158/22 TAP Portugal (Tod des Kopiloten)

Fluggastrechte bei Flugannullierung

Die portugiesische Fluglinie TAP musste einen Flug von Stuttgart nach Lissabon annullieren, weil der Kopilot kurz vor dem Abflug tot in seinem Hotelzimmer aufgefunden wurde und die gesamte, unter Schock stehende Besatzung sich fluguntauglich meldete. Ersatzpersonal war vor Ort nicht vorhanden.

Da sich TAP weigerte, auf diesen Flug gebuchten Fluggästen eine Annullierungsentschädigung zu zahlen, haben die beiden Gesellschaften

für Rechtshilfe für Fluggäste, flightright und Myflyright, TAP vor den deutschen Gerichten verklagt.

Das Landgericht Stuttgart möchte vom Gerichtshof wissen, ob der plötzliche Tod eines Kopiloten kurz vor dem planmäßigen Flugantritt einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne der Fluggastrechteverordnung darstellen und somit die Fluglinie von einer Entschädigungspflicht befreien kann.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 9. Februar 2023 die Ansicht vertreten, dass die Annullierung eines Fluges, der von einem Flughafen außerhalb der Basis des betreffenden ausführenden Luftfahrtunternehmens starten sollte, wegen des plötzlichen Todes des Kopiloten, der die vorgeschriebenen regelmäßigen medizinischen Untersuchungen ohne Einschränkungen bestanden hatte, nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ falle.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Mai 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-155/22 Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld

Übertragung der strafrechtlichen Verantwortung bei
Transportunternehmen in Österreich

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld stellte fest, dass die für die Wahrung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes verantwortliche Beauftragte eines Transportunternehmens n dem Zeitplan von Mitarbeitern die Lenk- und Ruhezeiten nicht berücksichtigt hatte, sodass jene Mitarbeiter eine erhebliche Anzahl an Überstunden leisteten. Die Behörde erlegte der Beauftragten daher ein Bußgeld auf. Tatsächlich kann nach österreichischem Recht die strafrechtliche Verantwortung eines Unternehmens unter bestimmten Voraussetzungen einer natürlichen Person auferlegt werden. Die Betroffene hat das Bußgeld vor einem österreichischen Gericht angefochten.

Dieses Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit Unionsrecht vereinbar ist, dass eine nationale Bestimmung den für ein Transportunternehmen strafrechtlich Verantwortlichen erlaubt, ihre Verantwortung für Verstöße gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer auf eine natürliche Person zu übertragen, wenn diese Übertragung zur Folge hat, dass die Prüfung der Zuverlässigkeit des Transportunternehmens unterbleibt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Mai 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-817/21 *Inspectia Judiciară*

Unabhängigkeit der Justiz in Rumänien

In Rumänien ist für Disziplinarermittlungen gegen Richter und Staatsanwälte die sog. Justizinspektion zuständig, die zum Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte gehört.

Eine Person, die Partei in einer Reihe von Strafverfahren ist, hat bei der Justizinspektion in Bezug auf mehrere Richter und Staatsanwälte disziplinarische Rügen erhoben, da sie sich durch deren justizielle Tätigkeit angegriffen fühlte. Nachdem die Justizinspektion die Rügen zurückgewiesen hatte, erhob die betroffene Person eine Rüge gegen deren Leiter, den sog. Chefinspektor-Richter wegen angeblicher mehrerer böswilliger Disziplinarverstöße. Als das Verfahren über diese Rüge eingestellt wurde, wandte sich die betroffene Person schließlich an ein rumänisches Gericht.

Dieses Gericht hat den Gerichtshof im Wesentlichen um Klärung ersucht, ob die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auch für Disziplinarermittlungen der Justizinspektoren gegen den Chefinspektor gelten.

Generalanwalt Collins hat seine Schlussanträge am 26. Januar 2023 vorgelegt (siehe Pressemitteilung [Nr. 17./23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Mai 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-33/22 Österreichische Datenschutzbehörde

Recht auf Datenschutz gegenüber parlamentarischen
Untersuchungsausschüssen

Das österreichische Parlament setzte 2018 einen Untersuchungsausschuss ein, um die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zu untersuchen.

Ein vom Ausschuss Befragter beanstandet vor den österreichischen Gerichten, dass das Protokoll seiner Befragung unter Nennung seines Namens auf der Website des Parlaments veröffentlicht wurde.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof möchte vom EuGH erstens wissen, ob die Datenschutzgrundverordnung auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse überhaupt anwendbar ist.

Zweitens möchte er wissen, ob das auch dann gilt, wenn es vor dem Ausschuss um den Schutz der nationalen Sicherheit geht.

Und drittens möchte er wissen, ob sich unmittelbar aus der Datenschutzgrundverordnung ergibt, dass für Datenschutzbeschwerden gegen parlamentarische Untersuchungsausschüsse die nationale Datenschutzbehörde zuständig ist.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Montag, 15. Mai 2023

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Plenum)** in der Rechtssache **C-470/21 La Quadrature du Net u. a. (Personenbezogene Daten und Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen)**

Erhebung der Identitätsdaten zu IP-Adressen

Verschiedene französische Verbände beanstanden vor dem französischen Staatsrat die Ablehnung des französischen Premierministers, ein Dekret aus dem Jahr 2010 aufzuheben, das die Modalitäten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Bezeichnung „System zur Verwaltung von Maßnahmen zum Schutz von Werken im Internet“ festlegt.

Dieses System sieht vor, dass bei den Betreibern elektronischer Kommunikation die Identitätsdaten, die den IP-Adressen ihrer Nutzer zugeordnet sind, d.h. Name und Kontaktadresse, erhoben und sodann gespeichert werden, um Straftaten betreffend das Urheberrecht bekämpfen zu können.

Die Verbände machen geltend, das Dekret und die seine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen gestatteten in unverhältnismäßiger Weise den Zugriff auf Verbindungsdaten wegen nicht schwerwiegender Verstöße, ohne dass eine vorherige Kontrolle durch einen Richter oder eine unabhängige Behörde stattfindet und ohne dass das Dekret irgendwelche Rechtsbehelfe vorsehe.

Der Staatsrat hat dem Gerichtshof dazu eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Nachdem bereits am 5. Juli 2022 eine mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer stattgefunden und Generalanwalt Szpunar am 27. Oktober 2022 seine Schlussanträge vorgelegt hat (siehe dazu Pressemitteilung [Nr. 172/22](#)), hat der Gerichtshof auf Antrag der Großen Kammer beschlossen, diese Rechtssache an das Plenum zu verweisen.

Heute findet die (erneute) mündliche Verhandlung vor dem Plenum statt.

Weitere Informationen

Montag, 15. Mai 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-364/22 Shulgin / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im April 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Aleksandr Aleksandrovich Shulgin einzufrieren. Er sei führender Geschäftsmann und Geschäftsführer von Ozon, der führenden russischen Plattform für den elektronischen Handel in mehreren Sparten. Er hätte am 24. Februar 2022 an einem Treffen von Oligarchen mit Präsident Vladimir Putin im Kreml teilgenommen, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeige, dass er zum inneren Kreis der Oligarchen gehöre, die Präsident Putin nahe stehen, und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstütze oder umsetze, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen. Zudem sei er in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmenquelle dienen.

Herr Shulgin hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 16. Mai 2023

Fortsetzung der gestrigen mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof (Plenum) in der Rechtssache C-470/21 La Quadrature du Net u.a.

Mittwoch, 17. Mai 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-97/22 DC (Widerruf nach Vertragserfüllung)

Folgen des Widerrufs seitens des Verbrauchers erst nach Vertragserfüllung seitens
des Unternehmers

Ein Verbraucher hat mit einem Unternehmer einen Vertrag über die Renovierung der elektrischen Anlage seines Hauses geschlossen. Der Unternehmer hat es jedoch versäumt, ihn über sein Widerrufsrecht zu belehren, das Verbrauchern bei Vertragsschließung außerhalb der unternehmerischen Geschäftsräume grundsätzlich während 14 Tagen zusteht.

Nachdem der Unternehmer seine Leistungen erbracht hatte, legte er dem Verbraucher die entsprechende Rechnung vor. Letzterer verweigerte die Zahlung und widerrief den Vertrag.

Das mit einem Rechtsstreit über diese Forderung befasste deutsche Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher in dem Fall, dass der Besteller seine auf den Abschluss eines Bauvertrages, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, gerichtete Willenserklärung erst widerruft, nachdem der Unternehmer seine Leistungen bereits (vollständig) erbracht hat, jegliche Wertersatz- oder Ausgleichsansprüche des Unternehmers auch dann ausschließt, wenn die Voraussetzungen eines Wertersatzanspruches nach den Vorschriften über die Rechtsfolgen des Widerrufs zwar nicht vorliegen, der Besteller aber durch die Bauleistungen des Unternehmers einen Vermögenszuwachs erhalten hat, d. h. bereichert ist. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 17. Mai 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-626/21 Funke

Europäisches Schnellwarnsystem RAPEX

Die Landespolizeidirektion Wien untersagte einem Feuerwerkshändler den Verkauf bestimmter Feuerwerksartikel und ordnete ihren Rückruf an,

nachdem sie bei einer Kontrolle bei ihm festgestellt hatte, dass diese Artikel nicht sicher waren.

Außerdem erstattete sie eine RAPEX-Meldung an die Europäische Kommission. RAPEX (Rapid Exchange of Information System) ist ein europäisches Schnellwarnsystem zum raschen Informationsaustausch über gefährliche Produkte am Verbrauchermarkt.

Der – vom Händler zu unterscheidende – Importeur der Feuerwerksartikel hält die RAPEX-Meldung für unvollständig und beantragte daher bei der Landespolizeidirektion eine Vervollständigung der Meldung sowie Akteneinsicht.

Die Landespolizeidirektion sowie auch – nach einer Beschwerde – das Verwaltungsgericht Wien wiesen die Anträge des Importeurs als unzulässig zurück. Beide gingen davon aus, dass dem Importeur im RAPEX-Meldeverfahren kein Antragsrecht auf Vervollständigung einer Meldung oder auf Akteneinsicht eingeräumt sei.

Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Verwaltungsgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Er möchte wissen, ob für Wirtschaftsakteure ein Recht auf Vervollständigung einer RAPEX-Meldung besteht und welche Behörde dafür zuständig ist bzw. wäre (siehe auch die [VwGH-Mitteilung](#)).

Generalanwältin Čapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 1. Dezember 2022 die Ansicht vertreten, dass Wirtschaftsteilnehmer auf der Grundlage der Vorschriften über den freien Warenverkehr ein Recht hätten, die Vervollständigung einer RAPEX-Meldung zu verlangen (siehe Pressemitteilung [Nr. 194/22](#)).

Weitere Informationen

Mittwoch, 17. Mai 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-312/20 EVH /, T-313/20 Stadtwerke Leipzig /, T-314/20 Stadtwerke Hameln Weserbergland /, T-315/20 TEAG /, T-316/20 Naturstrom /, T-317/20 EnergieVerbund Dresden /, T-318/20 eins energie in sachsen / T-319/20 GGEW /, T-320/20 Mainova /, T-321/20 enercity / und T-322/20 Stadtwerke Frankfurt am

Main / Kommission

Erwerb von E.ON-Vermögenswerten zur Erzeugung von Strom erneuerbaren und nuklearen Ursprungs durch RWE

Mit Beschluss vom 26. Februar 2019 genehmigte die Kommission die Übernahme von E.ON-Vermögenswerten aus dem Bereich der Erzeugung von Öko- und Atomstrom durch RWE. Diese Übernahme fügt sich in einen komplexen Austausch von Vermögenswerten zwischen den beiden Unternehmen ein (siehe Pressemitteilungen der Kommission [IP/19/132](#) und [IP/19/5582](#)).

Die oben genannten Unternehmen, zum Teil kommunale Stromerzeuger, haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Das Gericht verkündet heute seine Urteile.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen T-312/20](#)

[Weitere Informationen T-313/20](#)

[Weitere Informationen T-314/20](#)

[Weitere Informationen T-315/20](#)

[Weitere Informationen T-316/20](#)

[Weitere Informationen T-317/20](#)

[Weitere Informationen T-318/20](#)

[Weitere Informationen T-319/20](#)

[Weitere Informationen T-320/20](#)

[Weitere Informationen T-321/20](#)

[Weitere Informationen T-322/20](#)

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar



